

Abschnitten hervor. In Titel 90. 92 und 105 (vgl. Tit. 19) finden wir eine Steigerung der Busssätze, in Titel 93 und 103 wird die an den entsprechenden Stellen der älteren Gesetze vergessene multa hinzugefügt. Die früher unbegrenzte Prügelstrafe der Knechte wird normiert in Titel 91 und 103. Dem Herrn wird der Loskauf seines dem Tode verfallenen Knechtes gestattet in 92 und 103; und an beiden Stellen wird bestimmt, dass der Uebelthäter nach dem Loskauf noch eine Prügelstrafe erleiden soll, die in beiden Fällen in ganz ähnlicher Weise begründet wird; in 92: 'ut postmodum nec alteri iniuriam faciat nec domino suo damnum inferat'; in 103: 'ut nec ille nec aliorum servus hoc illis facere delectet'.

So dürfte alles dafür sprechen, dass in diesen Zusatz-Titeln das Ergebnis einer einheitlichen gesetzgeberischen Massregel König Sigismunds vorliegt. Nur in Bezug auf Titel 105 kann es zweifelhaft erscheinen, ob er nicht später, vielleicht gar erst von Sigismunds Nachfolger hinzugefügt ist.

Der Eingang dieses Titels, der schon zu vielen Vermuthungen Anlass gegeben hat, lautet in der neuesten Ausgabe:

'CV. Si quis boves alicuius pignoraverit. Sub titulo centesimo quinto invenimus in libro Constantini: Quod quicumque boves pignorare praesumpserit, capite puniatur. Nobis vero cum obtimatibus nostris hoc convenit'. Es folgt dann eine Bestimmung, welche zum Theil im Anschluss an Titel 19, § 1 (vgl. die Worte: 'causam perdat', die 'multa' von 12 sol.) eine sehr hohe Busse für die Rinderpfändung festsetzt.

Bluhme änderte 'Constantini' in 'constitutionum' und nahm an, dass hier an Stelle eines früheren Titels 105 der Lex Burgundionum, welcher im Anschluss an das römische Recht die Todesstrafe androhte, eine mildere Novelle gesetzt sei. Die Conjectur ist aber deshalb unwahrscheinlich, weil die Todesstrafe für jenes Vergehen thatsächlich durch ein Gesetz Constantins angeordnet ist; die Folgerung aber ist ebenso unwahrscheinlich, weil sie voraussetzen würde, dass schon vor der uns überlieferten Form in 105 Titeln eine die gleiche Anzahl Titel umfassende ältere Form vorhanden gewesen wäre. Binding wollte aus den Worten 'Sub titulo centesimo quinto' die Zahl beseitigen, indem er 'CV' las, 'Clarissimi Viri' erklärte und auf Constantin bezog. Das ist mit Recht von den Neueren abgelehnt. Nicht glücklicher aber ist v. Salis in der Er-